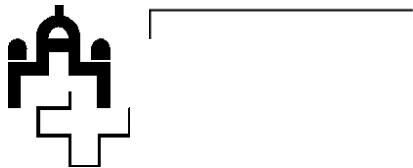


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## **18.3710 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). MiGeL-Produkte. Inrechnungstellung durch Erbringer von Pflegeleistungen**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. April 2019

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 6. November 2018, vom 17. Januar 2019 und vom 15. April 2019 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 6. Juli 2018 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die in der Liste der Mittel und Gegenstände (Migel) aufgeführten Produkte sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Eder

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die in der Liste der Mittel und Gegenstände (Migel) aufgeführten Produkte sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes stellt das Pflegematerial zur Applikation durch Pflegefachpersonen notwendigen Bestandteil der Pflegeleistungen dar, dessen Vergütung nicht separat, sondern nach den Regeln der Pflegefinanzierung durch die drei Kostenträger (Krankenversicherer, versicherte Personen, Restfinanzierung durch Kantone oder Gemeinden) zu erfolgen hat. Mit der aktuellen Rechtsprechung wird die bisherige Haltung des Bundesrates bestätigt (siehe beispielsweise Stellungnahme des Bundesrates vom 13. März 2015 zur Motion Humbel [14.4292](#), «Praxistaugliche Zulassung der Pflegeheime als Leistungserbringer»).

Eine Änderung des geltenden rechtlichen Rahmens im Sinne der Motion würde die Finanzierungsfragen nur teilweise angehen, denn in der Migel sind verschiedene Materialien, die in der Pflege verwendet werden, nicht enthalten. Zudem sind die Höchstvergütungsbeträge in der Migel auf den Vertrieb zur Abgabe an Einzelpersonen ausgerichtet und für Grossenkauf, wie sie im Bereich von Pflegeinstitutionen möglich sind, nicht wirtschaftlich. Insgesamt würde dies zu einer Kostensteigerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen, insbesondere auch, da Einzelleistungsabrechnungen ein grundsätzliches Risiko der Mengensteigerung darstellen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass andere Lösungswege in der Frage der Finanzierung der Pflegematerialien durch die gesetzlichen Kostenträger gesucht werden müssen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird die involvierten Akteure im September 2018 denn auch erneut zu einem runden Tisch treffen. Ziel der Gespräche ist vorerst die Schaffung von Transparenz im Bereich des Pflegematerials, um darauf aufbauend eine nachhaltige Lösung zu finden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 mit 168 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

## 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an drei Sitzungen mit der Motion auseinandergesetzt. An ihrer Sitzung vom 6. November 2018 hat sie schwerpunktmässig die betroffenen Kreise zur Pflegefinanzierung angehört. Die Finanzierung von Pflegematerial war zentraler Bestandteil dieser Anhörungen. Am 17. Januar 2019 liess sich die Kommission über den Stand der Arbeiten des Bundesrates informieren. Dieser stellte einen runden Tisch mit den Stakeholdern und dem BAG in Aussicht. Die Kommission beschloss daraufhin, die Ergebnisse dieser Gespräche abzuwarten und das Geschäft an der Sitzung vom 15. April 2019 erneut zu traktandieren.



Aus den folgenden Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, der Motion zuzustimmen:

Die Folgen der Bundesveraltungsgerichtentscheide vom 1. September 2017 und vom 7. November 2017 stellen die Restfinanzierer vor grosse Herausforderungen und sind spürbar in der Praxis. Die Kommission hat diese Probleme erkannt und fordert eine rasche Verbesserung der Situation. Sie stellt fest, dass dies nur über den Weg einer Gesetzesänderung zu erreichen ist. Mit ihrem Antrag auf Unterstützung der Motion will die SGK-SR den Bundesrat anhalten, die Neuregelung der Vergütung von Pflegematerialien rasch an die Hand zu nehmen.

Die SGK-SR nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeiten bereits angelaufen sind und das BAG die Bedürfnisse der betroffenen Kreise kennt. Sie unterstützt eine Lösung, welche die Unterscheidung verschiedener Fallkonstellationen beseitigt. In den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts wird zwischen (i) der Selbstanwendung der Materialien durch die Patientinnen und Patienten und (ii) der Fremdapplikation durch die Pflegefachperson unterschieden. Im ambulanten Bereich ist diese Unterscheidung problematisch und sorgt für einen hohen bürokratischen Aufwand. Nur in den wenigsten Fällen werden Pflegematerialien ausschliesslich für die Selbst- oder die Fremdanwendung benutzt. Oft werden Materialien bei stark pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten fremdappliziert, während sie bei Personen tiefer Pflegestufe zur Selbstanwendung ausgehändigt werden können. Im stationären Bereich ist diese Abgrenzung weniger relevant, da nur die wenigsten Pflegematerialien zur Selbstanwendung abgegeben werden.

Die Neuregelung wird gegebenenfalls eine gesonderte Lösung für unterschiedliche Kategorien von Pflegematerialien vorsehen und die stationäre und ambulanten Pflege differenziert behandeln. Zu diesen Aspekten äussert sich die Kommission zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Sie wird dies tun, sobald der Bundesrat dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorlegt.